

## **Empfehlung zur Fledermausmarkierung mit Armklammern („Fledermausringen“) in Deutschland**

Beschlossen am 12. April 2005 in Frankfurt/Main

Vorbemerkung .....	1
1. Ziele der Fledermausmarkierung .....	2
2. Organisation der Fledermausmarkierung .....	2
2.1. Aufgaben einer Markierungszentrale .....	2
2.2. Anforderungen an die Beringerinnen und Beringer .....	3
2.3. Methodische Mindeststandards .....	4
3. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung .....	6
4. Markierungsvorhaben zur Erfüllung von Berichtspflichten .....	6
5. Projekte in anderen Arealstaaten .....	7

### **Vorbemerkung**

Die 4. Vertragsstaatenkonferenz des Abkommens zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (Sofia, Bulgarien, 22.-24. September 2003) hat die Resolution Nr. 4.6 „Richtlinie für die Erteilung von Genehmigungen für den Fang und die Erforschung gefangener wildlebender Fledermäuse“ verabschiedet. Deutschland ist Vertragsstaat des Abkommens und unterstützt die Umsetzung dieser Resolution.

Der vorhandene gesetzliche Rahmen zum Artenschutz in Deutschland ist grundsätzlich zur Erfüllung der Vorgaben dieser Resolution geeignet.

Allerdings sieht das Deutsche Sachverständigengremium nach Art. III Nr. 5 des Abkommens zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (EUROBATS), insbesondere im Zusammenhang mit der Fledermausmarkierung mit Armklammern („Beringung“), weiteren Handlungsbedarf zur Umsetzung der Resolution.

Im Rahmen seines Beratungsauftrages spricht das Sachverständigengremium nachfolgende Empfehlung zur Beringung von Fledermäusen in Deutschland aus. Diese Empfehlungen gelten grundsätzlich auch für andere Markierungsverfahren wie Telemetrie, Transponder oder Tätowierung. Nach Auffassung des Sachverständigengremiums stellen diese Formen von Kennzeichnungen keine Tierversuche gemäß EU-Richtlinie 86/609 EWG des Rates vom 24. November 1986 dar.

Die Empfehlungen richten sich sowohl an Genehmigungsbehörden als auch an Markierungszentralen und Fledermausberinger bzw. -beringerinnen.

Unter dem Aspekt der Diskussion zur Harmonisierung der Rahmenbedingungen der Markierung auf europäischer Ebene sollen die Empfehlungen ebenfalls einen Beitrag liefern.

## **1. Ziele der Fledermausmarkierung**

Die Fledermausmarkierung ist eine Methode zur Klärung

- wissenschaftlicher Fragestellungen, z. B. zu populationsökologischen Parametern und Ortswechseln sowie
- naturschutzfachlicher Zielstellungen, z. B. Monitoring, FFH-Berichtspflichten.

## **2. Organisation der Fledermausmarkierung**

Die Organisation der Beringung obliegt den beiden Markierungszentralen in Bonn und Dresden.

Es ist erforderlich, dass bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen, insbesondere zu

- Mindeststandards,
- einer einheitlichen Dokumentation und Archivierung,
- einer länderübergreifenden Zusammenarbeit,
- der Qualifizierung der Beringerinnen und Beringer sowie
- Vereinbarungen zwischen Markierungszentrale und Beringer

gelten.

### **2.1. Aufgaben einer Markierungszentrale**

Die Markierungszentrale hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Beschaffung, Qualitätsprüfung und international abgestimmte Kennung der Ringe,
- Ausgabe der Ringe an die Beringerinnen und Beringer bei Vorlage einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Genehmigung,
- zentrale Dokumentation der Vergabe von Ringen, der erfolgten Beringungen, aller Wiederfunde und von Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Beringungen,
- Erarbeitung von Schwerpunkten und Leitlinien der Fledermausmarkierung,
- Beratung, Anleitung und Qualifikation der Beringerinnen und Beringer,
- fachliche Prüfung und Bewertung von Projektbeschreibungen und der fachlichen Qualifikation der Bearbeiter,
- fachliche Beratung der Naturschutzbehörden in Angelegenheiten der Markierung einschließlich der dazu geeigneten Gerätschaften und Techniken,
- Bereitstellung von Ergebnissen der Fledermausmarkierung in geeigneter Form für Zwecke der Forschung und des Naturschutzes.

In Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie folgende Maßnahmen durchführen:

- Abgabe von Wiederfundnachrichten an Beringerinnen und Beringer sowie Finderinnen und Finder,
- übergreifende Auswertung der Daten und Publikation der Ergebnisse,
- jährliche Berichterstattung zur Markierungstätigkeit (laufende und abgeschlossene Projekte, Umfang, Veröffentlichungen u.ä.),
- Entwicklung und Pflege eines Datenbankprogramms für die Beringerinnen und Beringer zum Austausch von Beringungsdaten zwischen ihnen und der Markierungszentrale,
- Organisation regelmäßiger Treffen von Fledermausbearingerinnen und -beringern zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung von Untersuchungsschwerpunkten und gemeinsamen Projekten, mindestens im zweijährigen Rhythmus,
- Durchführung von Lehrgängen,
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu eingereichten Projektbeschreibungen für Markierungsvorhaben,
- Bereitstellung naturschutzrelevanter Daten für dienstliche Zwecke an Naturschutzbehörden.

Um die Aufgaben zu erfüllen, müssen die Markierungszentralen in Bonn und Dresden eng zusammenarbeiten.

Dazu sind durch die Markierungszentralen insbesondere

- die Dokumentationssysteme abzustimmen,
- die Daten zusammen zu führen, um Auswertungen auf nationaler und internationaler Ebene zu ermöglichen sowie
- gemeinsame Jahresberichte zu erarbeiten.

Die deutschen Markierungszentralen sollen mit anderen Markierungszentralen der Arealstaaten des EUROBATS-Abkommens zusammenarbeiten, um den Datenaustausch zu gewährleisten und um die Kompatibilität der Dokumentationssysteme in Europa zu sichern.

## **2.2. Anforderungen an die Beringerinnen und Beringer**

Die Fledermausmarkierung als wissenschaftliche Methode stellt folgende spezielle Anforderungen an die Fledermausbearingerinnen und -beringer:

- Nachweis der Fachkenntnisse und praktischer Erfahrungen

Ein Beringer bzw. eine Beringerin muss die in seinem bzw. ihrem Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten sicher ansprechen können. Er bzw. sie soll weiterhin über ausreichende Kenntnis zu Ökologie und Verhalten von Fledermäusen sowie Methoden von Fang, Dokumentation und Auswertung verfügen. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation kann insbesondere durch das Absolvieren eines Beringungslehrganges und das Ablegen einer Beringerprüfung an einer Markierungszentrale erbracht werden. Die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen können aber auch durch Mitarbeit bei einem Projekt mit Fledermausbearbeitungen unter der fachlichen Anleitung eines erfahrenen Betreuers oder einer erfahrenen Betreuerin erworben werden.

- Erstellung von Projektbeschreibungen

Der Beringer bzw. die Beringerin müssen ihr geplantes Vorhaben schriftlich darstellen und als Projektbeschreibung an die Markierungszentrale zur fachlichen Prüfung einreichen. Dem Beringer bzw. der Beringerin wird empfohlen, sein bzw. ihr Projekt vorher mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz und der Markierungszentrale abzustimmen.

- Einhaltung der methodischen Mindeststandards

Die Beringer und Beringerinnen müssen bei ihren Vorhaben die methodischen Mindeststandards (s.u.) einhalten.

- Berichtspflicht

Die Beringer und Beringerinnen müssen die Beringungs- und Wiederfunddaten sowie Projektberichte regelmäßig und möglichst bald an die Markierungszentrale übergeben.

### 2.3. Methodische Mindeststandards

Fang und Markierung können eine Belastung für Fledermäuse darstellen und erfordern daher eine sachkundige und behutsame Arbeitsweise. Fledermausmarkierungen sollen nur im Rahmen von wissenschaftlichen oder naturschutzfachlichen Projekten bzw. zur Erfüllung von Berichtspflichten des Naturschutzes erfolgen.

Zur Durchführung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Eine **Projektbeschreibung** mit folgenden Mindestinhalten:

- zu untersuchende Fledermausart(en),
- wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Fragestellung,
- angewendete Methodik,
- Begründung der Notwendigkeit der Beringung und der Fangmethoden,
- Beschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes,
- geplanter Untersuchungszeitraum,
- geplanter jährlicher Beringungsumfang,
- Laufzeit des Projektes und Termine von Auswertungen.

Gegebenenfalls ist die Projektbeschreibung fortzuschreiben. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn zusätzliche Fragestellungen bearbeitet werden sollen oder die Projektdauer sich ändert.

Als **Beringungsmittel** sind Aluminiumklammern („Ringe“) der Markierungszentralen in der den jeweiligen Arten angemessenen Größe zu verwenden. Die als Anlage der o. g. EUROBATS-Resolution veröffentlichten Empfehlungen zu den Ringgrößen sind zu beachten. In Zweifelsfällen ist den Anweisungen der zuständigen Markierungszentrale zu folgen.

Zusätzliche Markierungen, z. B. mit farbigen Plastikringen, sollen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

Im Rahmen der **Dokumentation** sind während der Beringung und bei Wiederfunden mindestens folgende Angaben zu erheben:

- Ringnummer
- Datum
- Beringungs- bzw. Fundort (mit Koordinaten)
- Fledermausart

Bei Beringungen sind zusätzlich zu erheben:

- Alter (adult oder juvenil),
- Geschlecht

Bei Wiederfunden sind zusätzlich zu erheben:

- Zustand (lebend bzw. tot)
- Angaben zum Finder.

Alle Beringungs- und Wiederfunddaten (auch Eigenwiederfunde, die im Rahmen des jeweiligen Projekts erfolgen) sind so bald wie möglich an die Markierungszentrale zu melden. Die Markierungszentrale oder die Genehmigungsbehörde sollen dafür Fristen setzen.

Für die Dokumentation und die Übermittlung der Markierungsdaten sind die von der Markierungszentrale dafür vorgesehenen Hilfsmittel (z. B. Ringlisten, Computerprogramme) zu verwenden.

Der zuständigen Markierungszentrale sind regelmäßig **Berichte** über den Fortgang des jeweiligen Projektes zu übergeben. Für die Vergabe weiterer Ringe ist in der Regel die Vorlage eines Zwischenberichtes erforderlich.

Zu Beringungsprojekten sind grundsätzlich **Auswertungen** vorzunehmen, vorzugsweise durch die Beringerin bzw. den Beringer selbst.

Darüber hinaus müssen die Daten für übergreifende Auswertungen zur Verfügung stehen, die von den Markierungszentralen oder anderen Nutzern durchgeführt werden können. Die Markierungszentrale informiert die Beringerinnen und Beringer über diese Vorhaben.

Wenn ein Beringer oder eine Beringerin innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der sich aus der Projektbeschreibung ergeben kann, keine eigene Auswertung seines bzw. ihres Projekts vorlegt, ist die Markierungszentrale berechtigt, eine umfassende Auswertung der Daten des Projektes vorzunehmen oder Dritten zu ermöglichen.

Die Beringerinnen und Beringer müssen **Einschränkungen der Markierungsaktivität** beachten.

So darf die Markierung von Fledermäusen zur Wochenstubezeit nur zu solchen Zeiten und in solcher Weise erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Reproduktionserfolges weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Die Markierung winterschlafender Fledermäuse darf grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

Dagegen kann die Markierung aktive Fledermäuse in Winterquartieren (z. B. während Schwärmphasen und im Sommer) und sowie das Ablesen der Markierung winterschlafender beringter Tiere gestattet werden.

### **3. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung**

Für jedes Markierungsprojekt an Fledermäusen als streng geschützte Arten (§10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG) ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 42 BNatSchG durch die im jeweiligen Bundesland zuständige Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Ausnahmegenehmigung soll auf der Grundlage eines Antrages mit Projektbeschreibung ausgestellt werden und folgende Mindestinhalte enthalten:

- Festlegung der zu markierenden Arten,
- örtliche Beschränkung der Zulassung,
- zugelassene Fangmethoden,
- ggf. Festlegungen, in welchen Zeiträumen/Situationen nicht markiert werden darf,
- die Bedingung, nur Ringe einer benannten Markierungszentrale zu verwenden,
- Inhalte und Termine von Berichten des Genehmigungsinhabers gegenüber der Genehmigungsbehörde,
- Befristung der Ausnahmegenehmigung,
- Datenbereitstellung an die Markierungszentrale .

Die Genehmigung ist nur sachkundigen Personen zu erteilen.

Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass die Markierung nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungssituation der zu untersuchenden Population haben kann. Im Einzelfall muss eine Abwägung zwischen Schutzinteressen und wissenschaftlichen Interessen erfolgen. Zur Prüfung kann die Stellungnahme einer Markierungszentrale hinzugezogen werden.

### **4. Markierungsvorhaben zur Erfüllung von Berichtspflichten**

Im Rahmen der Berichtspflichten zur FFH-Richtlinie und zum Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (EUROBATS) wird es verstärkt notwendig sein, den Erhaltungszustand von Fledermauspopulationen zu überwachen. Mit der Methode der Markierung lassen sich je nach Bearbeitungsintensität Aussagen zu Populationsgrößen und -dichten, der Populationsstruktur (Altersaufbau, räumliche Verteilung), den Jagdgebieten der Tiere sowie Aussterberisiken ermitteln.

Solche Projekte haben zwangsläufig einen ausgeprägt langfristigen und meist auch großräumigen Charakter. Deshalb ist dazu in den Bundesländern und zwischen ihnen eine Koordination erforderlich. Gegebenenfalls sind hierzu gesonderte Vereinbarungen zwischen den Bundesländern sowie zwischen den zuständigen Naturschutzbehörden und den Markierungszentralen zu treffen.

## **5. Projekte in anderen Arealstaaten**

Institutionen und Personen in Deutschland sollen keine Beringungsprojekte in Arealstaaten des Abkommens zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen unterstützen, die nicht über Verfahrensregeln entsprechend der o.g. EUROBATS-Resolution 4.6 verfügen.